

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
41 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Urheberrecht: BGH ändert seine Rechtsprechung und sieht Haftung bei Web-Plattformen



Internet-Plattformen wie YouTube müssen künftig mehr Verantwortung übernehmen. Sie können nun auch in Deutschland auf Schadensersatz verklagt werden, wenn die User-Community mit hochgeladenen Inhalten gegen das Urheberrecht verstößt. Das geht aus den Urteilen zu sieben Verfahren hervor, die der für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe entschieden hat (Urteile vom 2. Juni 2022 / Az.: I ZR 140/15, I ZR 53/17, I ZR 54/17, I ZR 55/17, I ZR 56/17, I ZR 57/17 und I ZR 135/18).

Mit diesen Entscheidungen hat der BGH seine Rechtsprechung nun dem EU-Recht angepasst. Alle Verfahren müssen bei den jeweiligen Berufungsgerichten in Hamburg und München neu verhandelt werden.

YouTube und Uploaded drohen Schadensersatz-Ansprüche

Beklagte in den Verfahren sind die Google-Schwester **YouTube** (I ZR 140/15) und in den weiteren sechs Verfahren die **Cyando AG** aus der Schweiz, die den Dienst

Uploaded betreibt. Kläger im Fall YouTube ist der Musik-Produzent **Frank Peterson**, der einen Exklusiv-Vertrag mit der Sängerin **Sarah Brightman** abgeschlossen hat. Kläger in den Verfahren gegen Uploaded bzw. die Cyano AG sind die Verwertungsgesellschaft **GEMA** und diverse Verlage, Musik- sowie Film-Companies.

In allen Verfahren müssen die Berufungsgerichte nun prüfen, ob die Plattform-Betreiber auch unaufgefordert genug gegen mögliche Verstöße gegen das Urheberrecht unternehmen. Der BGH verweist in seiner Presse-Info Nr. 80/2022 vom 2. Juni 2022 auf die EU-Vorgaben, die die Plattform-Betreiber klar in die Pflicht nehmen:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf Vorlage des Senats entschieden, dass der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform, der weiß oder wissen müsste, dass Nutzer über seine Plattform im Allgemeinen geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen, selbst eine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalt im Sinne von Art. 3

Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG vornimmt, wenn er nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen. Lediglich reaktive technische Maßnahmen, die Rechtsinhabern das Auffinden von bereits hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalten oder die Erteilung von darauf bezogenen Hinweisen an den Plattformbetreiber erleichtern, genügen für die Einstufung als Maßnahmen zur glaubwürdigen und wirksamen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen nicht.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die allgemeine Kenntnis des Betreibers von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform für die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe des Betreibers nicht genügt, dass es sich aber anders verhalte, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu

diesem Inhalt zu verhindern. Der Bundesgerichtshof hält vor diesem Hintergrund für den durch Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich nicht an seiner Rechtsprechung fest, nach der in dieser Konstellation keine Haftung als Täter einer rechtswidrigen öffentlichen Wiedergabe, sondern allenfalls eine Haftung als Störer in Betracht kam. Hier tritt nun die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen Störerhaftung. Dabei sind die schon bisher für die Störerhaftung geltenden, an den Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung zu stellenden Anforderungen auf die Prüfung der öffentlichen Wiedergabe übertragbar.

Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass der Betreiber einer Sharehosting-Plattform, der allgemeine Kenntnis von der Verfügbarkeit von Nutzern hochgeladener rechtsverletzender Inhalte hat oder haben müsste, selbst eine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalte vornimmt, wenn er ein solches Verhalten seiner Nutzer dadurch wissentlich fördert, dass er ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.“ (ps)

Die 41 neuen Titel

A	
	Juke Box Heroes - die Show
	JukeBoxSTAR
	Justiz in Deutschland
B	
	M
	MÜNCHNER FREIHEIT
	MÜNCHNER FREIHEIT ,75
D	
	N
	Nicht der Anfang, nicht das Ende
	Nommsens Nachtflug
E	
	S
	Sie kann Promi!
	Streitclub
G	
	T
	Tatort Reeperbahn: Der Auftragskiller
	Technikmuseum „Wilhelm Weber“ Wittenberg
	The Kelly Family - Die Reise geht weiter
	Things We Write
	Ticket to Love
H	
	U
	Unbekanntes Deutschland
I	
	V
	Verbrechen in Deutschland
	Von Göttern, Helden und Walküren
J	
	W
	Wer kann Promi?
	wer sich umdreht
	Wir können Promi!

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

wer sich umdreht

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-i, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

Nupa Elke Gibbens,
Im Grüntal 54, 52066 Aachen

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Von Göttern, Helden und Walküren

Unbekanntes Deutschland

Gesundheit pur

Den Arzt verstehen

Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Reader's Digest Deutschland: Verlag Das Beste GmbH,
Vorderbergstraße 6, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Tatort Reeperbahn: Der Auftragskiller The Kelly Family - Die Reise geht weiter

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Things We Write

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art.

**Loschelder Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB,
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

- Babytalk**
- German Crime**
- German Cases**
- Verbrechen in Deutschland**
- Deutsches Recht**
- Justiz in Deutschland**
- Deutsche Justiz**
- German Justice**
- Guglhupfgeschwader**
- Der Nachname**
- DER PROFESSOR**
- MÜNCHNER FREIHEIT ,75**
- MÜNCHNER FREIHEIT**
- Streitclub**
- Nicht der Anfang, nicht das Ende**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Part-
nerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in An-
spruch für:

Apotheken Ratgeber Apotheken-Ratgeber

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Arbitrage Sales Limited,
Max-Planck-Str. 38, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

- Nommsens Nachtflug**
- Ingo im Glück**
- Sie kann Promi!**
- Ich kann Promi!**
- Wir können Promi!**
- Wer kann Promi?**
- Er kann Promi!**
- Juke Box Heroes - die Show**
- Juke Box Heroes - das Quiz**
- Juke Box Heroes - der Talk**
- Ingo Bingo**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Büro Nommsen,
Jülicher Straße 106, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

ApoLeadership Campus

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen, Kurse, Messen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**BRP Renaud und Partner mbB,
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Technikmuseum „Wilhelm Weber“ Wittenberg

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Sprachen, Titelkombinationen und graphischen Gestaltungen zur Verwendung in allen Medien, einschließlich Merchandising. Insbesondere Online-Medien und Produkte, Internet, Internet-Domains, Homepages und sonstige elektronische und digitale Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Eckard Jung,
Kreuzstraße 31, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Ticket to Love

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Robert Straßer, Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

JukeBoxSTAR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ConradFilm GmbH & Co. KG,
Feuerbachstraße 23, 50933 Köln**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de